

Modulbezeichnung		Kurzbezeichnung
Arbeitsrecht für Studierende anderer Fachrichtungen		02-J6-121-m01
Modulverantwortung		anbietende Einrichtung
Inhaber/-in des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht		Juristische Fakultät
ECTS	Bewertungsart	zuvor bestandene Module
5	numerische Notenvergabe	--
Moduldauer	Niveau	weitere Voraussetzungen
2 Semester	grundständig	--
Inhalte		
Grundlagen des Arbeitsrechts als Voraussetzung für berufliche Kontexte, die auch juristisches Hintergrundwissen benötigen.		
Qualifikationsziele / Kompetenzen		
Die Studierenden haben gelernt, arbeitsrechtliche Grundlagen auf ein späteres berufliches Handlungsfeld zu applizieren.		
Lehrveranstaltungen (Art, SWS, Sprache sofern nicht Deutsch)		
V + S (keine Angaben zu SWS und Sprache verfügbar)		
Erfolgsüberprüfung (Art, Umfang, Sprache sofern nicht Deutsch / Turnus sofern nicht semesterweise / Bonusfähigkeit sofern möglich)		
Prüfungsformen: a) Klausur (ca. 120 Min.), b) Vortrag (ca. 30 Min.), c) Referat (ca. 15 Min.), d) Verschriftlichung des Referats (ca. 10 S.). Prüfungsarten: a) und b) mit Gewichtung 3:2 oder a) und c) und d) mit Gewichtung 3:1:1		
Platzvergabe		
Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung und Bachelor Öffentliches Recht (Nebenfach mit 60 ECTS): unbegrenzt. Andere Studiengänge: 30 Plätze. Vergabe wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den beiden letzten Semestern bewerben. Vergabe der verbleibenden Plätze per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren per Los vergeben. Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.		
weitere Angaben		
--		
Bezug zur LPO I		
--		
Verwendung des Moduls in Studienfächern		
Bachelor (1 Hauptfach) Informatik (2014) Master (1 Hauptfach) Business Management (2013) Master (1 Hauptfach) Business Management (2014) Master (1 Hauptfach) Economics (2014) Master (1 Hauptfach) Economics (2013)		